

auch erwarten, daß sie auf den Unterricht die allerdings längere Zeit und größere Anstrengung verwendeten; welche die Eintheilung der Schule in 2 oder mehrere Classen, und die dann Vor- und Nachmittags zu gebenden Schulstunden erforderten. Ein zweimaliger Eintritt sei aber auch für die bereits aufgenommenen Kinder deshalb nicht störend, weil unter diesen sich immer einige Kinder finden würden, deren Geistesanlagen denen der übrigen nicht gleich wären; die deshalb im Lernen zurückblieben, abgesondert unterrichtet werden müßten, und mit denen die Eintretenden vereinigt werden könnten. Abgesehen davon, mache ferner auch die Rücksicht auf den erforderlichen Raum der Schulstube nicht nur eine Eintheilung der Kinder in Classen, sondern auch deren zweimaligen Eintritt bei einer zweimaligen Confirmation und Austritt der erwachsenen Kinder im Jahre wünschenswerth.

Auch die Abgg. *Sachse* und *Hausner* erklären sich für die Deputation, indem sie die aufgestellten Besorgnisse für nicht begründet halten, und glauben, daß, während der Lehrer sich mit diesen Kindern beschäftige, die älteren mit Schreiben, Rechnen und vergleichen beschäftigt werden könnten, und also der Schule kein Nachtheil bevorstehe, ja vielmehr auf diese Weise am besten der Uebersahl der Kinder in einer Schule vorgebeugt werde.

Königl. Commissar *D. Schülze* führt für die Ansicht des Gesetzentwurfs Folgendes an: Voran stelle ich die Versicherung, daß die oberlausitzischen Schullehrer und Geistlichen die von der Oberamtsregierung ihnen vorgeschlagene Einrichtung einer einmaligen jährlichen Aufnahme der Vortheile wegen, die sie sich davon für den Unterricht versprochen, sehr bereitwillig angenommen und nach und nach überall verwirklicht haben, obgleich manche Schullehrer dadurch einige Einbuße an Schulgeld erlitten. Worin jene Vortheile bestehen, ist in den Motiven angedeutet worden, daher ich hier nur etwas Weniges darüber zu sagen nöthig habe. Die namhaftesten Pädagogen stimmen darin mit den Schulgesetzen neuerer Zeit zusammen, daß durch Verhütung einer mehrmaligen Aufnahme neuer Schüler und Schülerinnen ein vorzügliches Hinderniß eines planmäßig fortschreitenden Unterrichts in Volksschulen beseitigt werde. Zwar würde eine zweimalige jährliche Aufnahme an den Orten, wo man bisher zu allen Jahreszeiten einzelne Kinder, sobald sie nämlich das 5. oder 6. Lebensjahr erfüllt hatten, in die Schule eintreten ließ, schon ein großer Fortschritt zum Bessern, aber immer noch nicht eine vollständige Verbesserung sein. Nach meiner Ansicht und Erfahrung nämlich ist eine zweimalige Aufnahme (wenigstens im Allgemeinen) weder nothwendig noch nützlich. Nicht nothwendig; denn ist die Kinderzahl überhaupt klein oder nur mäßig groß, so kommen bei der einmaligen jährlichen Reception nicht so viele Ankömmlinge zusammen, daß der gleichzeitig mit ihnen anzufangende und fortzuführende Elementarunterricht einem geschickten Lehrer Schwierigkeiten darbieten könnte; ist hingegen die Zahl der Schüler und Schülerinnen einer Anstalt groß, so ist die Schule, wie dieß namentlich in Städten fast durchgängig vorkommt, in mehrere Classen getheilt, so daß auch die neueintretenden Kinder einer besondern Classe angehören, folglich diese nicht zur Ungebühr und zur

Beschwerung des Lehrers anfüllen. — Nicht nützlich; denn die zweimalige Aufnahme vermehrt die Classenabtheilungen und beschränkt die Wirksamkeit des Lehrers, der sich ohnehin die große Verschiedenheit der einzelnen Kinder an Alter, natürlichen Anlagen, Fleiß und innerm Trieb u. s. w. vielfach hemmend entgegenstellt, um so empfindlicher, je ängstlich-sorgfältiger die spärlich zugemessene Zeit zu Rathe gehalten werden muß, wenn den Anforderungen, welche die neuere Pädagogik an jeden Unterrichtsgegenstand macht (z. B. an das Schreiben in dreifacher Beziehung, nämlich der des Schönschreibens, der Rechtschreibung und des schriftlichen Gedankenausdrucks), nur einigermaßen Genüge geleistet werden soll. Das Nachtheilige einer doppelten Reception muß besonders an den vielen eingeschulten Orten sich zeigen, welche in gebirgigen, von Schluchten, Gewässern u. d. durchschnittenen Gegenden liegen und daher den kleinen Kindern große Schwierigkeiten des Fortkommens auf ihren Schulwegen, besonders bei stürmischer, regnerischer Witterung und zur Winterzeit darbieten. Es ist nur zu bekannt, daß solche Kinder, wenn sie zu Michaelis in die Schule aufgenommen werden, diese den Winter hindurch größtentheils sehr schlecht besuchen und oft schon nach dem ersten Schnee von dieser ganz wegbleiben, folglich bald wieder verlernen, was man mit ihnen vorgenommen hatte und bei der nächsten Aufnahme den Cursus wieder von vorn anfangen müssen, während einige andere, welche im Schulbesuche fortgefahren hatten, vorwärts gekommen waren; daß aber diese Ungleichheit große Verwirrung in die Classification der Kinder und in den Lehrplan bringt, die Fortschritte der Mehrzahl hemmt, den Lehrer unzufrieden und verdrossen macht, ja nicht selten (zumal wenn noch außerdem viele Schulversäumnisse hinzukommen) ihn nöthigt, von der bessern Methode, wie z. B. von dem sogenannten Lautiren beim Leseunterrichte, abzugehen und zu der alten mechanischen Lehrweise, nach welcher die Kindern einzeln zum Auftragen kommen u. s. w., zurückzukehren. — Mit diesen Bemerkungen findet auch eine andere Aeußerung der geehrten Deputation, im Berichte, ihre Erledigung. Wenn nämlich das Sommerhalbjahr wegen der in dasselbe fallenden Herndarbeiten und sonstigen Zerstreungen, fast noch mehr Veranlassung zu Schulversäumnissen darbietet, als das Winterhalbjahr, so gilt dieß doch nur von den größern und ältern, nicht aber von den kleinsten und jüngsten Schulkindern, indem diese zu gedachten Arbeiten und andern häuslichen und wirthschaftlichen Geschäften am wenigsten gebraucht werden und daher die Schule am Unhaltendsten besuchen können, was auch, der Erfahrung zufolge, wirklich der Fall ist. Sollte nun bei der fraglichen Bestimmung in §. 22. eine Modification eintreten, so wäre zu wünschen, daß man jene als Regel bestehen und diese nur ausnahmsweise nach den Localumständen stattfinden ließe.

Der *Präsident* schließt sich dieser Ansicht an.

Abg. *a. d. Winkel* spricht sich aber für die Deputation aus, und zwar aus dem Grunde, weil in §. 21. gesagt worden sei, daß die Schulzeit 8 Jahre dauern soll. Werde nun nur eine einmalige Aufnahme gestattet, so würden die Kinder, welche gegen Johanni geboren worden, mit 6 $\frac{3}{4}$ Jahr in die Schule aufgenommen, und also erst mit 14 $\frac{3}{4}$ Jahr aus derselben ent-